

99046002035000

Ausschlagung der Erbschaft Beglaubigung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/services/99046002035000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002035000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Beglaubigung
Leistungsbezeichnung II	Ausschlagung der Erbschaft notariell beglaubigen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377
Teaser	Möchten Sie eine Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber einem Notar/ einer Notarin erklären, beglaubigen lassen und dem Nachlassgericht vorlegen.
Volltext	Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Möchten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich erklären. Es reicht nicht, wenn Sie eine schriftliche Erklärung vorlegen. Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber einem Notar/ einer Notarin erklären, beglaubigen lassen und dem Nachlassgericht vorlegen. Wurde die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, wird die oder der Ausschlagende so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.
Begriffe im Kontext	Erklärung Ausschlagung, Ausschlagungserklärung, Ausschlagung, Erbschaftsausschlagung, Nichtannahme Erbschaft, Beglaubigung Erbausschlagung
Bearbeitungsdauer	Die Ausschlagung einer Erbschaft wird sofort entgegengenommen. Es bietet sich an, telefonisch einen Termin bei dem Notar oder der Notarin Ihrer Wahl zu vereinbaren.
Fristen	* Sechs Wochen ab dem Moment, in dem Sie von der Erbschaft erfahren * Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat. * Sechs Monate, wenn der der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat

oder

* Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.

Formulare + Objekt Formular

- * Formulare sind nicht erforderlich.
- * Ein Onlineverfahren ist nicht möglich, da das persönliche Erscheinen des Ausschlagenden erforderlich ist.
- * Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form bei dem Notar/der Notarin abzugeben.
- * Das persönliche Erscheinen ist hierzu erforderlich.

Kurztext

- * Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen
- * Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
- * Persönliche Erklärung gegenüber Notar/in

weiterführende Informationen

Informationen des Bundesjustizministeriums zu Erben und Vererben
 -
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuren/Erben_Vererben.html

Hinweise (Besonderheiten)

Minderjährige

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.

Ausschlagung nach Annahme der Erbschaft unzulässig

Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe/die Erbin die Erbschaft angenommen hat. Also durch sein/ihr Verhalten gezeigt hat, dass er/sie seine/ihre Stellung als Nachfolger des/der Verstorbenen annimmt. Wusste der Erbe/die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, kann er/sie unter Umständen die Annahme der Erbschaft anfechten. Die Anfechtung ist frist- und formgebunden (6 Wochen, Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem/der Notar/in). Die wirksame Anfechtung beseitigt die Rechtsfolgen der vorangegangenen Ausschlagung oder Annahme. Wegen der komplizierten Rechtsfragen ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat ratsam.

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Niedersächsisches Justizministerium
-------------------	-------------	-------------------------------------

fachlich am	freigegeben	14.08.2020
----------------	-------------	------------

Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
---------------------	--